

Eitorf, den 11.01.2010

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	08.02.2010
Rat der Gemeinde Eitorf	08.02.2010

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Richtlinien zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Bürgermeister sowie zur Regelung von Zuständigkeiten für die Ausschussarbeit und für den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung - ZustO)

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage beigefügte Neufassung der Zuständigkeitsordnung zu beschließen.

Begründung:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner ersten Sitzung am 26.10.2009 die Ausschüsse für die 13. Wahlperiode gebildet. Hierbei gab es verschiedene Umstrukturierungen, die in einer geordneten Zuständigkeitsordnung ihren Niederschlag finden müssen. Eine erste Zuständigkeitsregelung hat der Rat im Hinblick auf die neuen Ausschüsse am 23.11.2009 beschlossen. Darüberhinaus werden weitere inhaltliche und redaktionelle Anpassungen zur Änderung vorgeschlagen. Nachfolgend hierzu einige Erläuterungen.

Zur „optischen“ Darstellung der Änderungen:

Da sich verschiedene Paragraphen durch Wegfall bzw. Zusammenlegung von Ausschüssen verschieben, war eine eigentlich wünschenswerte synoptische Darstellung ungünstig. Deshalb wurden zwei Fassungen beigefügt:

1. Bisherige Textfassung mit den bisher geltenden Paragrafen und den dahinter formulierten und durch fett und kursiv dargestellten Neufassungen bzw. Änderungen (Anlage 1)
2. Die zu beschließende „reine“ Textfassung (Anlage 2)

Neuer Vergabeparagraf:

An verschiedenen Stellen in der früheren Satzung waren verschiedene Vergabezuständigkeiten geregelt. Dies bedurfte immer eines ständigen „Hinundherblätterns“. Der Vereinfachung halber wurde nun der neue „**§ 3 – Vergaben-Vergabekommission**“ eingeführt, in dem die einzelnen Vergabetatbestände aus den verschiedenen Stellen der ZustO zusammengefasst wurden. Gleichzeitig wurden nur noch zwei unterschiedliche Wertgrenzen, nämlich 5.000 Euro und 10.000 Euro zugrundegelegt. Dies dient der besseren Übersicht und einer praxisgerechteren Anwendung im Alltagsgeschäft der Verwaltung. In der letzten ZustO wurde die Wertgrenze für die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters auf 5.000 Euro herabgesenkt. Es wird daran erinnert, dass bereits in früheren Jahren die Wertgrenze für die Entscheidungsfreiheit des Bürgermeisters bei 25.000 Euro lag (Zuständigkeitsordnungen bis 2005). Daher wird vorgeschlagen, die Vergabewertgrenze wieder moderat auf 10.000 Euro. Unabhängig davon, dass dies zu einer Entbürokratisierung beiträgt, wird darauf hingewiesen, dass alle Vergaben ohnehin nur im Bereich der durch Haushaltsbeschluss zur Verfügung gestellten Mittel erfolgen und somit keine „Am-Ratvorbei-Vergaben“ erfolgen. Es wäre somit hilfreich, wenn der Rat dem Vorschlag folgen würde. Zur Klarstellung und Anwendungssicherheit für die Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung wurde auch festgestellt, dass es sich bei den Wertgrenzen um Netto-Beträge handelt.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass sich die Einführung der Vergabekommission bewährt hat. Sofern die Rückmeldungen zeitnah erfolgen, ist dieses System durchaus erfolgreich und ermöglicht schnelle Entscheidungen unter Einbindung der Politik – ohne zusätzliche Sitzungstermine anzuberaumen. Insofern wurde dies ebenfalls wieder in den Entwurf übernommen und in den o.g. Paragrafen integriert.

Einige Anmerkungen:

Berichterstattungspflichten des Bürgermeisters

In der letzten Zuständigkeitsordnung waren Berichterstattungspflichten des Bürgermeisters in Bezug auf verschiedene Sachverhalte enthalten. Auch diese Regelungen gab es bis zur letzten ZustO noch nie. Der Bürgermeister ist kraft Gesetzes ohnehin verpflichtet, den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten (§ 55 Abs. 1 GO NRW). Dem Rat wird vorgeschlagen, diese Regelungen wieder aus der Zuständigkeitsordnung herauszunehmen.

Angelegenheiten Tourismus und Marketing

Der Rat hat mit dem KSTM explizit nun einen anderen als den Hauptausschuss mit diesen Aufgaben betraut. Aufgrund dessen wurde im Entwurf auch die Entscheidungsbefugnis in diesen Ausschuss verlagert und aus dem des HA herausgenommen. Es ist politischer Wille, diese Thematik einem anderen Gremium zuzuordnen –

insofern bestand aus Sicht der Verwaltung keine Veranlassung nun wieder ein Beratungs-Entscheidungs-Konstrukt zwischen KSTM und HA aufzubauen.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang hinzugefügt, dass der Hauptausschuss ohnehin für die „Planung und Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung“ zuständig ist. Sofern die „Dimension“ einer Entscheidung des KSTM hierunter fallen würde, wäre der Beschluss in diesen – eher seltenen – Fällen ohnehin vom Hauptausschuss zu treffen.

Schulausschuss

Die Zuständigkeit des Schulausschusses wurde redaktionell und rechtlich ein wenig modifiziert. Insbesondere sollte Klarheit hinsichtlich § 5 Abs. 2 bestehen. Ist eine Beschlusslage eindeutig und hat weiterhin Bestand und haben sich Rahmenbedingungen nicht geändert, sollten fortführende Verträge im genannten Sinne als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen werden. Selbstverständlich ist dies völlig anders zu bewerten, wenn sich die vertraglichen Voraussetzungen ändern bzw. eine anderslautende Beschlusslage herbeigeführt wird. Die Aufnahme dieser Regelung dient ausschließlich der Verwaltungsvereinfachung.

Ausschuss für Umwelt, Planung und Erneuerbare Energien Ausschuss für Bauen und Verkehr

Die bisherigen Einzelregelungen für den Bauausschuss, Ausschuss für Planung und Verkehr und den Umweltausschuss werden praktisch aufgehoben und gehen in die neu gebildeten Ausschüsse über. Im Sinne der in der politischen Diskussion dargelegten Argumente wurde versucht, die Zuständigkeiten entsprechend einzubinden. Im Detail sind sie der vorgelegten Fassung zu entnehmen.

Im übrigen erfolgen kleinere redaktionelle Anpassungen, so z.B. an mehreren Stellen der Hinweis, dass die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses unberührt bleiben.